

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes - Stärkung des Verfassungsschutzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Aufgrund des steigenden Bedrohungs- und Gefährdungspotentials durch politischen und religiösen Terrorismus ist eine umfassende Berichterstattung der Tätigkeiten des Amtes für Verfassungsschutz unerlässlich. Spätestens seit der Mordserie der rechtsextremistischen Terrorgruppe des sogenannten "Nationalsozialistischen Untergrunds" (NSU), aber auch nach dem Mord an Walter Lübcke, dem Anschlag in Halle und zuletzt den Durchsuchungen bei Personen aus dem islamistischen Milieu in Thüringen sinkt das Sicherheitsgefühl der Menschen stetig. Gleichzeitig steigt der Bedarf an Informationen zu Erkenntnissen und Tätigkeiten von Polizei und Verfassungsschutz. Dem Amt für Verfassungsschutz kommt dabei die unverzichtbare Aufgabe zu, Bedrohungen bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr zu identifizieren.

B. Lösung

Durch die Änderung des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes werden die bestehenden Defizite behoben und die Aufgaben des Verfassungsschutzes klarer definiert sowie die Informationspolitik und die Berichterstattung den gestiegenen Bedürfnissen der Gesellschaft angepasst.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Gesetz zur Änderung des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes - Stärkung des Verfassungsschutzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Verfassungsschutzgesetz vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden die Worte ", die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind," durch die Worte "im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Amt für Verfassungsschutz hat auch die Aufgabe, die Öffentlichkeit in zusammenfassenden Berichten sowie in Einzelanalysen über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 zu unterrichten."
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Es tritt solchen Bestrebungen insbesondere durch Informationen zu Prävention und Aussteigerprogrammen sowie durch präventiven Wirtschaftsschutz entgegen, wobei eine Zusammenarbeit mit bestehenden Angeboten anzustreben ist."
3. § 6 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes können auch von Einzelpersonen ausgehen."
4. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Parlament legt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Größe der Parlamentarischen Kontrollkommission fest. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder Fraktion das Vorschlagsrecht für mindestens einen Sitz zukommt. Die Ausweitung der Anzahl der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission ist in geringstmöglichem Maße zu halten."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Verfassungsschutzes bedarf einer Modernisierung. Hierbei ist insbesondere auf aktuelle Entwicklungen insbesondere im Bereich der Digitalen Welt einzugehen.

Insbesondere die Informationspolitik in Bezug auf das Amt für Verfassungsschutz in Thüringen ist weder an die aktuelle Rechtslage angepasst noch genügt sie den Bedürfnissen der Einwohner unseres Freistaats. Zur Stärkung des Sicherheitsgefühls der Menschen in Thüringen ist es unerlässlich, dass eine umfassende Berichterstattung des Verfassungsschutzes stattfindet. Dies wird auch von dem am 18. Oktober 2019 verkündeten Thüringer Transparenzgesetz in seiner Intention gefordert. Entsprechend bedarf es einer Aktualisierung des Umfangs der Berichterstattung.

Auch bedarf es der Festlegung von weiteren Schwerpunkten. Für eine effektive und dem Wohlbefinden der Gesellschaft dienende Arbeit ist eine klare Definition der Aufgaben des Verfassungsschutzes unerlässlich. Hierbei kommen der Prävention wie auch der Information über Ausstiegsangebote eine grundlegende Bedeutung zu.

Die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen zeigen, dass gerade über Soziale Medien schnell Inhalte verbreitet werden, deren Grundintention die Abschaffung der Demokratie ist. Durch die Anonymität und die Reichweite solcher Informationen ist die Möglichkeit der Beobachtung zwingend auch auf Einzelpersonen auszuweiten, um auch in Zukunft einen effektiven Schutz und eine zielführende Arbeit des Amtes für Verfassungsschutz zu ermöglichen.

Seit der Landtagswahl am 27. Oktober 2019 sitzen erstmals mehr als fünf Fraktionen im Thüringer Landtag. Um allen Abgeordneten die Möglichkeit der Beteiligung zu geben, ist es zwingend notwendig, die Regelungen in Bezug auf das parlamentarische Kontrollgremium dergestalt anzupassen, dass allen im Landtag vertretenen Fraktionen die Möglichkeit der parlamentarischen Beteiligung zukommt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1 und 2

Mit Erlass des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) hat der Freistaat Thüringen sich zu einer offenen und transparenten Verwaltung bekannt. Behörden des Landes, wie das Amt für Verfassungsschutz, sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 ThürTG grundsätzlich zur Veröffentlichung von Informationen verpflichtet, die von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit sind.

Vor diesem Hintergrund ist es nur logische Konsequenz, dass die Berichterstattung des Amtes für Verfassungsschutz keiner Beschränkung mehr unterliegen darf. Entsprechend ist die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit auf alle dem Amt für Verfassungsschutz obliegenden Aufgaben auszuweiten.

Dies ist auch vor dem Hintergrund des Vertrauens der Bevölkerung in das Amt für Verfassungsschutz zwingend notwendig. Im Jahr 2018 gaben bei einer Umfrage 55 Prozent der Befragten an, dass sie kein so großes beziehungsweise gar kein Vertrauen in den Verfassungsschutz haben. Durch eine breitere Informationspolitik der Tätigkeiten des Amtes für Verfassungsschutz sowie Angebote zu Prävention und Ausstieg wird der Bevölkerung die umfangreiche und aufwendige Arbeit näher gebracht und sukzessive Verständnis und Vertrauen geschaffen. Weiter ist sachgerechte Information auch notwendige Voraussetzung für die gebotene politische Auseinandersetzung mit jedweder Form von Extremismus. Insbesondere den Medien und den öffentlich zugänglichen Diskussionen ist zu entnehmen, dass die Öffentlichkeit zunehmend Informationen einfordert. Dem ist dahin gehend gerecht zu werden, dass die für einen sachlichen politischen Diskurs notwendigen Informationen zugänglich sind, ohne dass das Amt für Verfassungsschutz zu einer Institution der politischen Bildung wird.

Angebote zu Prävention und Ausstieg sind untrennbar mit der Arbeit und den Aufgaben des Amtes für Verfassungsschutz verbunden. Daneben haben sich im Freistaat Thüringen diverse Angebote zu Prävention und Ausstieg im Bereich Extremismus etabliert. Zur Verbesserung der Analysefähigkeit sowie einer effizienten Aufgabenerledigung soll die Behörde noch stärker auf die Expertise von Wissenschaftlern und Beratungsstellen zurückgreifen können.

Während im Verfassungsschutzbericht des Bundes sowie einzelner Länder der Wirtschaftsschutz bereits Bestandteil des Aufgabenspektrums des Verfassungsschutzes ist, ist in Thüringen dieser wichtige Punkt bisher unerwähnt geblieben. Wirtschaftsschutz bedeutet vor allem Information, Sensibilisierung und Prävention von Unternehmen sowie Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen vor Risiken des illegalen Know-how-Transfers (Wirtschaftsspionage/Konkurrenzausspähung) und Bedrohungen durch gewaltorientierten Extremismus und Terrorismus. Selbstverständlich sind auch in Thüringen Unternehmen und Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen ansässig, die diesen Risiken ausgesetzt sind. Die Sensibilisierung von Öffentlichkeit und Unternehmen für Fragen des Wirtschaftsschutzes ist daher aufzubauen.

Zu Nummer 3

Der Thüringer Verfassungsschutzbericht weist für das Jahr 2018 im Bereich der Reichsbürger wie auch der Islamisten Bestrebungen von Einzelpersonen aus. Insbesondere durch die niedrigschwellige Verfügbarkeit und das enorme Reichweitenpotenzial digitaler und sozialer Medien ist es auch Einzelpersonen problemlos möglich, ihre Ansichten einer breiten Masse zugänglich zu machen. Dabei können ebendiese Medien der Ausgangspunkt für diverse Radikalisierungsverläufe und Extremistenprofile sein. Insbesondere kann hier von organisationsunabhängigen Einzelpersonen durch die Verbreitung straf- und verfassungsschutzrelevanter Inhalte eine aktive Gefahr im Sinne des Verfassungsschutzgesetzes ausgehen. Sogenannter "führerloser Widerstand", Kleinstzellen und im Internet radikalisierte Einzeltäter erschweren es den Behörden, ein zuverlässiges Gesamtbild zu erarbeiten und dieses dauerhaft zu beobachten.

Die Beschränkung der Beobachtung von Einzelpersonen auf solche, deren Bestrebungen auf die Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein gesetzliches Schutzgut erheblich zu beeinträchtigen, erscheint vor diesem Hintergrund nicht mehr

zeitgemäß. Insbesondere die Ermordung von Walter Lübcke sowie der Anschlag auf die Synagoge in Halle haben in jüngster Vergangenheit die Notwendigkeit verdeutlicht, diese Beschränkung aufzuheben.

Entsprechend normiert § 6 Abs. 1 Satz 3, dass Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes auch von Einzelpersonen ausgehen können, sofern sie selbst beobachtungswürdige Bestrebungen verfolgen.

Auf Bundesebene werden nach § 4 Abs. 1 Satz 4 Bundesverfassungsschutzgesetz Einzelpersonen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz nur beobachtet, wenn ihre Bestrebungen auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein gesetzliches Schutzgut erheblich zu beeinträchtigen. Eine solche Einschränkung auf Bundesebene ist nur durch den Gedanken einer Arbeitsteilung der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern zu rechtfertigen, durch welche der Bund sein Aufgabenprofil gegenüber den Ländern präzisiert. Entsprechend haben in der Konsequenz die Länder diejenigen Aufgaben wahrzunehmen, die der Bund gerade nicht für sich definiert hat. Vor dem Hintergrund, dass es in Bezug auf die Schutzgüter der verfassungsgemäßen Ordnung und inneren Sicherheit keinen Unterschied macht, ob Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes durch Einzelpersonen oder Gruppierungen verfolgt werden, ist eine Beobachtungsmöglichkeit auch von Einzelpersonen nur logische Konsequenz. Die Aufhebung der bestehenden Einschränkungen ergibt sich aus der Tatsache, dass im Rahmen einer Beobachtung über einen längeren Zeitraum unklar bleiben kann, ob hinter den beobachteten Bestrebungen eine Einzelperson oder Gruppierung steht. Insofern sind die Einschränkungen bezüglich der Beobachtung von Einzelpersonen nicht gerechtfertigt.

Zu Nummer 4

Es ist allen im Thüringer Landtag vertretenen Fraktionen der Zugang zur Parlamentarischen Kontrollkommission zu ermöglichen. Die Möglichkeit, dass die Mehrheit im Landtag über die Teilhabe der Minderheit am parlamentarischen Prozess entscheidet, verstößt gegen die Grundsätze des Artikels 46 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Alle Abgeordneten wurden durch die Gesamtheit der wahlmündigen Bürger, nämlich das Volk im Sinne von Artikel 46 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen, aufgrund gleichen Stimmrechts gewählt und in eben dieser gleichen Weise zur Repräsentation des Volkes berufen. Diese Gleichheit wird durch den Ausschluss einzelner Fraktionen aus dem Gremium eingeschränkt. Eine Repräsentation der Gesamtheit der Wähler durch die Gesamtheit des Landtags ist damit ausgeschlossen. Vielmehr wird mit der bisherigen Regelung nur ein Teil des Volkes und nicht die Gesamtheit Gleicher im politischen status activus angemessen repräsentiert. Ein - wenn auch gebundenes - Ermessen rechtfertigt nicht Abweichungen oder Durchbrechungen in einzelnen Fällen von diesem Grundsatz, da dieser gerade nicht zur Disposition der Mehrheit steht. Abweichungen und Durchbrechungen dieses Grundsatzes dürfen nur aus zwingenden Gründen und nur als letztes Mittel erfolgen. Solche zwingenden Gründe liegen beispielsweise dann vor, wenn anderenfalls - etwa bei großer Zersplitterung - die Arbeitsfähigkeit des Parlaments oder seiner Ausschüsse gefährdet beziehungsweise nicht mehr gegeben wäre. Für eine solche Lage bestehen jedoch bei der derzeitigen Konstellation im Thüringer Landtag, der aktuell sechs Fraktionen zählt, keine Anhaltspunkte. Aufgrund des Mangels an Anhaltspunkten sind alle

Fraktionen des Thüringer Landtags bei der Bildung und Größenbestimmung der parlamentarischen Ausschüsse und Gremien zu beteiligen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Montag